

Leitfaden für die Corona Impfung für Menschen mit intellektueller Behinderung

Die Corona Impfung, welche eine freiwillige Impfung ist, fällt in Bezug auf die Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts unter die Definition medizinische Behandlung (§§252-254 ABGB).

Das heißt: Alle volljährigen **Personen, die entscheidungsfähig sind, entscheiden selbst**, ob sie einer medizinischen Behandlung zustimmen oder nicht, und zwar unabhängig davon, ob sie eine Erwachsenenvertretung bzw. Vorsorgevollmacht haben oder nicht. Sollte die Person eine Vertretung haben soll die Selbstbestimmung so weit als möglich erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Der Wille der betroffenen Person soll entweder direkt, vorsorglich oder indirekt durch eine Stellvertretung zur Geltung kommen. Wird eine Vertretung tätig, soll die Entscheidungsfindung tunlichst gemeinsam erfolgen.

Dieser Leitfaden, welcher anhand des Konsenspapiers „Erwachsenenschutz für Gesundheitsberufe“ erstellt wurde, soll einen Anhaltspunkt geben, welche Schritte rechtlich bei der Abklärung und Durchführung der Impfung zu berücksichtigen sind.

1. Schritt: Abklärung Entscheidungsfähigkeit

Unsere KundInnen können eine Erwachsenenvertretung für den Wirkungsbereich „Medizinische Behandlung“ haben. Das heißt aber noch nicht per se, dass nur die Vertretung über die Behandlung entscheidet. Im Sinne der Selbstbestimmung ist immer zuerst abzuklären, ob die betroffene Person selbst entscheidungsfähig ist.

Die Entscheidungsfähigkeit ist von der behandelnden Person (anordnungsbefugte/r Arzt/Ärztin bzw. Angehörige anderer gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe) jeweils im Hinblick auf die konkret vorzunehmende Behandlung (in unserem Fall Impfung) zu beurteilen.

§24 ABGB normiert die Entscheidungsfähigkeit. Hier werden drei Anforderungen an die einwilligende Person gestellt (§ 24 Abs 2 ABGB):

- a) die Fähigkeit zum Erkennen von Tatsachen und Kausalverläufen („**Bedeutung verstehen**“),
- b) die Fähigkeit zur Bewertung („**Folgen verstehen**“) und
- c) die Fähigkeit zur einsichtsgemäßen Selbstbestimmung („**Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten**“)

ad a) Begreift die betroffene Person die Informationen über die Impfung, die Art und Weise der Behandlung? Kann sie die Folgen und möglichen Risiken (Misserfolg, Nebenwirkungen) der Behandlung bzw. Nichtbehandlung in faktischer (nicht bewertender) Hinsicht erfassen?

ad b) Kann die betroffene Person den Wert des durch die Krankheit betroffenen Rechtsgutes (Gesundheit, Leben) begreifen? Kann sie auch die Bedeutung des von der Behandlung (Nebenwirkungen und Risiken der Impfung) verletzten Rechtsguts ermessen? Ist sie in der Lage, zwischen den durch die Krankheit entstehenden Beeinträchtigungen und den mit der Behandlung verbundenen Nachteilen abzuwägen?

Ad c) Ist die betroffene Person in der Lage, ihren Willen dieser Erkenntnisse gemäß zu bilden und sich entsprechend zu verhalten oder unterliegt sie übermächtigen Verlockungen bzw. Ängsten (z.B. große Spritzenangst).

Anmerkung: Dieser Punkt wird bei der Impfung nicht so tragend sein, da diese freiwillig ist.

Zur Abklärung der Entscheidungsfähigkeit gibt es folgende Checkliste. Diese sollte vor der Impfung mit der betroffenen Person durchgegangen und dokumentiert werden. Diese Liste könnte für die Impfung adaptiert werden, da sie allgemein für medizinische Behandlungen gedacht ist und man für das Impfen nicht so viel benötigen wird.

Je mehr der nachfolgenden Fragen verneint werden müssen, desto eher sind Zweifel am Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit angebracht und es bedarf weiterer Schritte.

Dimensionen	Beurteilung der Entscheidungsfähigkeit	ja	nein
Fähigkeit zur Erkenntnis von Tatsachen und Kausalverläufen	Begreift die betroffene Person die Informationen über ihre Krankheit bzw Beeinträchtigung?		
	Versteht sie, worin die geplante Maßnahme besteht?		
	Begreift sie, welche Einschränkungen sie hinnehmen muss, wenn es zu der Behandlung kommt?		
	Erfasst sie die Folgen und möglichen Risiken der Unterlassung der Maßnahme?		
	Nimmt sie zur Kenntnis, dass es Alternativen gibt, worin sie bestehen und welche Folgen und Risiken sie aufweisen?		
	Ist sie in der Lage, sich nach erfolgter unmittelbarer Behandlung so zu verhalten, dass diese zum Erfolg führt (zB anschließende Therapie)?		
Fähigkeit zur Bewertung	Begreift die betroffene Person den Wert des durch die Krankheit betroffenen Rechtsgutes (Gesundheit, Leben)?		
	Kann sie auch die Bedeutung des von der Behandlung (unter Veranschlagung eines etwaigen Misserfolges und möglicher Nebenwirkungen) verletzten Rechtsgutes ermessen?		
	Ist sie in der Lage, zwischen der durch die Krankheit entstehenden Beeinträchtigungen und den mit der Behandlung verbundenen Nachteilen abzuwägen?		
	Nimmt sie zur Kenntnis, dass es Alternativen gibt, worin sie bestehen und welche Folgen und Risiken sie aufweisen?		
Fähigkeit zur einsichtsgemäßen Selbstbestimmung (Steuerungsfähigkeit)	Ist die betroffene Person in der Lage, ihren Willen dieser Erkenntnisse gemäß zu bilden und sich entsprechend zu verhalten oder unterliegt sie übermächtigen Verlockungen bzw Ängsten?		

Um wirksam einwilligen zu können, muss die zu behandelnde Person aufgeklärt worden sein. Diese Aufklärung hat den Zweck, der zu behandelnden Person ausreichende Grundlagen für ihre Entscheidung zu verschaffen. In der Aufklärung sind die Tragweite, Folgen und Risiken der Behandlung und ihrer Verweigerung aufzuzeigen. Dabei muss die Aufklärung so erfolgen, dass die zu behandelnde Person sie verstehen kann.

Die Einwilligungserklärung in die Behandlung unterliegt grundsätzlich keiner besonderen Formvorschrift, jedoch raten wir aus Beweisgründen zu einer formularmäßigen Einwilligung in leichter Sprache.

2. Schritt: Bei Zweifel über Entscheidungsfähigkeit Versuch der Herstellung der Entscheidungsfähigkeit mittels Unterstützung

Kann eine Person über eine medizinische Behandlung nicht selbst entscheiden, muss sie in einfacher Sprache über Zweck und Folgen der Behandlung bzw. Nicht-Behandlung aufgeklärt werden. Wenn

nötig, wird ein Unterstützerkreis aus Angehörigen oder anderen Vertrauenspersonen beigezogen. Soweit eine Person durch diese Maßnahmen entscheidungsfähig wird, kann nur sie selbst rechtsgültig einwilligen. Es bedarf noch immer keiner Stellvertretung!

3. Schritt Einwilligung durch Vertretung

Erst wenn trotz all dieser Bemühungen die Entscheidungsfähigkeit der Person in Bezug auf die Behandlung nicht hergestellt werden kann, kann eine Erwachsenenvertretung an Stelle der betroffenen Person entscheiden.

Voraussetzung ist:

- Vertretung für den Wirkungskreis medizinischer Behandlungen
- Vertretung orientiert sich am mutmaßlichen Willen der betroffenen Person

Das ärztliche Personal trifft trotzdem – also unabhängig vom Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit – die Pflicht, der entscheidungsunfähigen Person in einer für die betroffene Person verständlichen Form den Grund und die Bedeutung der medizinischen Behandlung zu erläutern (Sicherungs- oder therapeutische Aufklärung). Diese ärztliche Aufklärung in Grundzügen darf nur unterbleiben, wenn dies unmöglich (z.B. bei Komapatient/in) oder dem Wohl der Person abträglich ist (§ 253 Abs 2 ABGB). Die Aufklärung in Grundzügen ist auch notwendig, damit die vertretene Person von ihrem Recht, sich ablehnend zur Behandlung zu äußern, Gebrauch machen kann (§ 254 Abs 1 ABGB). Für das Veto genügt, dass die betroffene Person die Behandlung mündlich bzw. die Ablehnung nonverbal zeigt.

Für dieses Veto kommt es nicht darauf an, dass die betroffene Person entscheidungsfähig ist.

Vertretung und vertretene Person können unterschiedlicher Meinung über die Vornahme einer medizinischen Behandlung sein.

Es sind zwei Möglichkeiten denkbar:

- 1. Möglichkeit:** Vertretung und betroffene Person sind derselben Meinung -> Impfung möglich
- 2. Möglichkeit** Dissens zwischen Vertretung und betroffenen Person -> Gerichtliche Genehmigung notwendig für Impfung

Zusammenfassend ist bei Vorliegen eines Dissenses zwischen Vertretung und betroffener Person immer das Pflschaftsgericht anzurufen.

Anhang gesetzliche Bestimmungen:

§24 ABGB Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit

(1) Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit einer Person, sich im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang durch eigenes Handeln zu berechtigen und zu verpflichten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzt sie Entscheidungsfähigkeit voraus; im jeweiligen Zusammenhang können noch weitere Erfordernisse vorgesehen sein.

(2) Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Dies wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet.

§252 ABGB Medizinische Behandlung -entscheidungsfähiger Personen

(1) In eine medizinische Behandlung kann eine volljährige Person, soweit sie entscheidungsfähig ist, nur selbst einwilligen. Eine medizinische Behandlung ist eine von einem Arzt oder auf seine Anordnung hin vorgenommene diagnostische, therapeutische, rehabilitative, krankheitsvorbeugende oder geburtshilfliche Maßnahme an der volljährigen Person. Auf diagnostische, therapeutische, rehabilitative, krankheitsvorbeugende, pflegerische oder geburtshilfliche Maßnahmen von Angehörigen anderer gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe sind die §§ 252 bis 254 sinngemäß anzuwenden.

(2) Hält der Arzt eine volljährige Person für nicht entscheidungsfähig, so hat er sich nachweislich um die Beiziehung von Angehörigen, anderen nahe stehenden Personen, Vertrauenspersonen und im Umgang mit Menschen in solchen schwierigen Lebenslagen besonders geübten Fachleuten zu bemühen, die die volljährige Person dabei unterstützen können, ihre Entscheidungsfähigkeit zu erlangen. Soweit sie aber zu erkennen gibt, dass sie mit der beabsichtigten Beiziehung anderer und der Weitergabe von medizinischen Informationen nicht einverstanden ist, hat der Arzt dies zu unterlassen.

(3) Kann durch Unterstützung im Sinn des Abs. 2 die Entscheidungsfähigkeit der volljährigen Person hergestellt werden, so ist ihre Einwilligung in die medizinische Behandlung ausreichend, andernfalls ist nach § 253 vorzugehen.

(4) Von einer Aufklärung der von der Behandlung betroffenen Person oder ihrer Unterstützung im Sinn des Abs. 2 ist abzusehen, wenn mit der damit einhergehenden Verzögerung eine Gefährdung des Lebens, die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starke Schmerzen verbunden wären.

§253 ABGB Medizinische Behandlung - nicht entscheidungsfähiger Personen

(1) Eine medizinische Behandlung an einer volljährigen Person, die nicht entscheidungsfähig ist, bedarf der Zustimmung ihres Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreters, dessen Wirkungsbereich diese Angelegenheit umfasst. Er hat sich dabei vom Willen der vertretenen Person leiten zu lassen. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass diese eine medizinisch indizierte Behandlung wünscht.

(2) Der Grund und die Bedeutung der medizinischen Behandlung sind auch einer im Behandlungszeitpunkt nicht entscheidungsfähigen Person zu erläutern, soweit dies möglich und ihrem Wohl nicht abträglich ist.

(3) Die Zustimmung des Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreters ist nicht erforderlich, wenn mit der damit einhergehenden Verzögerung eine Gefährdung des Lebens, die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starke Schmerzen verbunden wären. Dauert die medizinische Behandlung voraussichtlich auch nach Abwendung dieser Gefahrenmomente noch an, so ist sie zu beginnen und unverzüglich die Zustimmung des Vertreters zur weiteren Behandlung einzuholen bzw. das Gericht zur Bestellung eines Vertreters oder zur Erweiterung seines Wirkungsbereichs anzurufen.

(4) Hat die im Behandlungszeitpunkt nicht entscheidungsfähige Person die medizinische Behandlung in einer verbindlichen Patientenverfügung abgelehnt und gibt es keine Hinweise auf die Unwirksamkeit der Patientenverfügung, so muss die Behandlung ohne Befassung eines Vertreters unterbleiben.

§ 254 ABGB

(1) Gibt eine nicht entscheidungsfähige Person ihrem Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreter oder dem Arzt gegenüber zu erkennen, dass sie die medizinische Behandlung oder deren Fortsetzung ablehnt, so bedarf die Zustimmung des Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreters zur Behandlung der Genehmigung des Gerichts.

(2) Wenn der Vorsorgebevollmächtigte oder Erwachsenenvertreter der Behandlung einer nicht entscheidungsfähigen Person oder ihrer Fortsetzung nicht zustimmt und dadurch dem Willen der vertretenen Person nicht entspricht, so kann das Gericht die Zustimmung des Vertreters ersetzen oder einen anderen

Vertreter bestellen. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass die vertretene Person eine medizinisch indizierte Behandlung wünscht.

(3) Die Genehmigung oder Ersetzung der Zustimmung durch das Gericht oder die Bestellung eines anderen Vertreters ist nicht erforderlich, wenn mit der mit solchen Gerichtsverfahren einhergehenden Verzögerung eine Gefährdung des Lebens, die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starke Schmerzen verbunden wären. Dauert die medizinische Behandlung voraussichtlich auch nach Abwendung dieser Gefahrenmomente noch an, so ist sie zu beginnen und unverzüglich das Gericht anzurufen